



## Satzung

**Förderverein der  
Albert- Schweitzer- Schule  
Wittenberge e.V.**

**November 2007**

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „ Förderverein der Albert- Schweitzer- Schule Wittenberge e.V.“
2. Sitz des Vereins: Professor- Hilgenfeldt- Straße 19a,  
19322 Wittenberge
3. Der Verein wurde am 03.11.1993 gegründet und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes unter der Nummer VR 2083 NP eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ideelle, gemeinnützige und fördernde Zwecke zum Wohl der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ des Landkreises Prignitz, Professor- Hilgenfeldt- Straße 19a, 19322 Wittenberge.

Er beabsichtigt ferner, das Interesse aller wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kreise für die Aufgabe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ zu wecken, die Verbindung von Elternhaus und Schule zu festigen und die Schule in ihrer Arbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles nach Kräften zu unterstützen.

Die eingehenden Beiträge und Spenden sind nach Deckung der Auslagen des Vereins und seiner Organe in vollem Umfang im Sinne von § 2, Ziffer 2 zu verwenden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Als förderungswürdige Aufgaben werden insbesondere angesehen:
  - a) Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln für die Schule
  - b) Mitfinanzierung von Schul- und Ferienfahrten
  - c) Unterstützung von Schulprojekten und Arbeitsgemeinschaften
  - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
  - e) Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung im Rahmen der Ganztagsbeschulung

- f) Mithilfe bei der Erziehungsarbeit und sozialen Integration der Schüler
  
- g) Vergabe von Sachzuwendungen an Schüler als Anerkennung für besondere Leistungen

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
  
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
  
  - b) Durch den Tod, Konkurs oder die Liquidation des Mitglieds,
  
  - c) Durch Ausschließung aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen den Vereinszweck oder dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
  - d) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geld- oder Sachwerte zurück.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Der Mindestbeitrag beträgt 15,- Euro und ist jeweils bis zum 30.03. eines Jahres zu zahlen.
2. Durch freiwillige Spenden soll der Zweck des Vereins weiter gefördert werden.

## **§ 6**

### **Jahresabrechnung**

1. Zur Überprüfung der Rechnungs- und Kassenprüfung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer ernannt.
2. Der Bericht der Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die allein über die Annahme der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes zu entscheiden hat.

## **§ 7**

### **Die Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

Die Geschäftsleitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,  
Schriftführer,

Kassenwart

Und bis zu 2 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, lediglich ihre notwendigen Auslagen dürfen vergütet werden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. An den Vorstandssitzungen kann der Schulleiter und die/der Vorsitzende der Elternkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und berichtet dieser über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, und zwar bis zum 30.04. des folgenden Jahres. Hierzu ist zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung ist in der Ladung anzugeben.

Den Vorsitz in der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Falls auch dieser nicht anwesend ist oder Beschlüsse, die den Vorstand als solchen betreffen, zu fassen sind, führt den Vorsitz ein aus der Versammlung gewähltes Mitglied.

3. Über die Versammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer angefertigt, das durch den 1. Vorsitzenden, ein anwesendes Vorstandsmitglied und durch den Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
5. Die Aufgaben der Versammlung bestimmen sich nach dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Satzung nicht entgegenstehende Bestimmungen getroffen worden sind.
6. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese ihrem Sinne nach in der Tagesordnung angekündigt wurden.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen gilt die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese ihrem Sinne nach in der Tagesordnung angekündigt wurden.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 75%igen Teilnahme aller Mitglieder und einer 3/4 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung Erschienenen. Anträge zwecks Auflösung des Vereins müssen fünf Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden und von mindestens 1/3 aller Mitglieder unterzeichnet werden.

## **§ 12**

### **Verteilung des Restvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Albert- Schweitzer- Schule in Wittenberge, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ellen Winterfeld

Wittenberge, 27.11.2007

Vorsitzende